

8. Bezirk. Schiedsmann: Rektor Johann Fajbender, Wuppermannstr. 2; Stellvertr.: Jul. vom Scheidt, Mühlenweg 47.
9. Bezirk. Schiedsmann: Alb. Ursprung, Große Flurstr. 8; Stellvertr.: Wilh. Wever, Berther Straße 28a.
10. Bezirk. Schiedsmann: Bernh. Flöring, Bredder Straße 22/24; Stellvertr.: Otto Krüger, Berliner Straße 24.
11. Bezirk. Schiedsmann: Rektor Peter Adams, Jägerstr. 53; Stellvertr.: Otto Schlud, Berliner Straße 81.
12. Bezirk. Schiedsmann: Ewald Mercklinghaus, Rauentaler Straße 57; Stellvertr.: Friedr. Voechter, Klipper Straße 23.
13. Bezirk. Schiedsmann: Wilh. Becher, Mauerstr. 12/14; Stellvertr.: Karl Rahm, Ritterstraße 66A.
14. Bezirk. Schiedsmann: Friedr. Jäger, Marper Weg 45; Stellvertr.: Herm. Bergmann, Marper Weg 41.
15. Bezirk. Schiedsmann: Adolf Schöler, unt. Pichtenplazer Straße 67; Stellvertr.: Alex Kramme Hedinghauser Straße 38.
16. Bezirk. Schiedsmann: Wilh. Ufer, Rosenauer Straße 39; Stellvertr.: Reinh. Thun jr., Remscheiders Straße 3.
17. Bezirk. Schiedsmann: Peter Luhn, Diefer Straße 3; Stellvertr.: Dr. Ewald Herzog, Oststraße 17a.
18. Bezirk. Schiedsmann: Ernst Roswinkel, Bartholomäusstraße 96; Stellvertr.: Alfred Smend, Freudenbergstraße 54.
19. Bezirk. Schiedsmann: Rich. Ridder, Sedanstraße 80; Stellvertr.: Wilh. Wimmer, Schützenstraße 71.
20. Bezirk. Schiedsmann: Heinr. Severin jr., Schönebecker Straße 37; Stellvertr.: Karl Bahne, Rudolfstraße 138.
21. Bezirk. Schiedsmann: Fritz Müller, Zeughausstraße 33; Stellvertr.: Karl Rumscheid, Zeughausstraße 34.
22. Bezirk. Schiedsmann: Friedr. Huth, Hedinghauser Straße 221; Stellvertr.: Karl Vorsteher, Lennepers Straße 43.

Höhnestraße 24,  
Fernsprecher 173 u. 674  
**Buch- und Kunstdruckerei OSCAR BORN, Barmen,**  
verfügt über neueste Schnellpressen, Rotations- und Setzmaschinen, daher schnellste Fertigstellung selbst größerer Aufträge.

## 5. Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Taxen usw.

### a. Auszüge aus wissenswerten Ortsstatuten.

#### 1. Die Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern.

Nach Gemeindebeschluss erfolgt die Veranlagung der direkten Gemeindesteuern durch einen Steuerausschuss, welcher aus dem Oberbürgermeister bzw. dem denselben vertretenden Beigeordneten als Vorsitzenden und acht Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden, besteht. Von den Mitgliedern des Steuerausschusses muß wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung angehören. Im übrigen sind als Mitglieder nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und im letzten Jahre im Stadtbezirk zu den direkten Gemeindesteuern herangezogen worden sind. Die Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses erfolgt in Ansehung der Stadtverordneten für die Dauer ihrer Wahlperiode als Stadtverordnete, in Ansehung der übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren.

Der Steuerausschuss oder dessen Vorsitzender ist befugt, soweit er nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungs-Merkmale gelangt ist, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden Frist Auskunft zu erfordern. Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Sofern es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wird die Auskunfterteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die Steuerpflicht richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Wegen der Gemeinde-Einkommensteuer wird noch folgendes bestimmt: 1. Neuanziehende werden, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern zur Steuer herangezogen, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt. 2. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 660 Mk. werden zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht herangezogen. 3. Steuerpflichtige, welche in der Stadt Barmen ihren Wohnsitz haben, werden, wenn das daselbst gemeindesteuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, mit einem vollen Viertel

**BARMEN** Pianos Harmoniums Filialen: Gelsenkirchen, Basel, Odessa.  
Gemarker Ufer

Nr. 27/29. Jahresumsatz 1600 Stück + **Brüning & Bongardt.**